



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0338/2018		Datum: 30.04.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504101	
Betreff:			
Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege ab 01.05.2018			
Gremienweg:			
24.05.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
14.05.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
09.05.2018	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung einer Tagespflegeperson im Rahmen der zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 2a SGB VIII ab dem 01.05.2018 auf 7,00 € pro Stunde festzusetzen und beauftragt die Verwaltung, sofern die Mehrkosten für das Jahr 2018 nicht im Deckungskreis aufgefangen werden können, diese für den Nachtragshaushalt 2018 anzumelden sowie die laufenden Mehrkosten ab 2019 in den jeweiligen Haushaltsanmeldungen zu berücksichtigen.

Begründung:

Nach § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege u. a. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Diese setzt sich zusammen aus einer Sachkostenpauschale, Beiträgen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Pflegeperson. Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind vor allem der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die laufende Geldleistung für Tagespflege nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII wurde letztmalig zum 01.07.2016 durch Beschluss des Stadtrates (BV/0205/2016/1) im Bereich der Förderungsleistung erhöht und beträgt derzeit – abhängig von der Qualifikation der Pflegeperson - 3,50 € bzw. 4,50 €.

Dieser Betrag wird von der Verwaltung als nicht mehr ausreichend erachtet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass immer mehr Pflegepersonen in den privatrechtlichen Verträgen zwischen ihnen und den Eltern eine „Zuzahlung“ verlangen, da sie anderenfalls zu einer Betreuungstätigkeit nicht bereit sind. Durchschnittlich wird von den Tagespflegepersonen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Gesamtvergütung in Höhe von 7,00 € pro Stunde und Kind gefordert.

Hinzu kommt, dass die Stadt in den Fällen, in denen sie den Eltern einen (beitragsfreien) Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen kann, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ersatz der Aufwendungen für die alternativ in Anspruch genommene Kindertagespflege verpflichtet ist.

Dies wird dadurch umgesetzt, dass von der Heranziehung der Eltern zu einem Kostenbeitrag für die Kindertagespflege abgesehen wird, da die Eltern sonst finanziell schlechter gestellt wären, als wenn sie einen beitragsfreien Kindertagesstättenplatz erhalten hätten. Eine vollständige Freistellung der Eltern von ihren Aufwendungen würde allerdings nur erfolgen, wenn die Stadt in diesen Fällen auch die privaten Zuzahlungen der Eltern an die Pflegeperson übernimmt. Dies wird von der Verwaltung aber als problematisch angesehen, weil die Stadt keinen Einfluss nehmen kann auf die privatrechtliche Vertragsgestaltung zwischen Eltern und Pflegeperson und damit auch eine Missbrauchsgefahr, was die Höhe der Vergütung angeht, letztlich nicht ausgeschlossen werden kann. Etwaige private Zuzahlungen sind nach Ansicht des Jugendamtes deshalb nicht übernahmefähig.

Um der dargestellten Problematik zu begegnen, soll die laufende Geldleistung im Rahmen von § 23 SGB VIII erhöht werden.

Ausgehend vom Stand der Auszahlungen 03/2018 würde die nun vorgeschlagene Erhöhung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson monatliche Mehrkosten in Höhe von rund 24.000,00 € mit sich bringen. Es ist daher von einer jährlichen Erhöhung um rd. 288.000,00 € auszugehen.